

Bekanntmachung Baugrunderkundung
entsprechend dem § 17 AEG - Vorarbeiten - auf der Tecklenburger Nordbahn
entlang des Abschnitts Osnabrück Hauptbahnhof – Recke,
Teilabschnitt Osnabrück-Eversburg - Recke

Ankündigung:

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der Tecklenburger Nordbahn (TN) beabsichtigt die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), an dieser Eisenbahnstrecke zwischen Osnabrück-Eversburg und Recke eine erweiterte Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen werden vom **03.02.2025** bis voraussichtlich **30.04.2025** durch die Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH, Stralsund, durchgeführt.

Hintergrund:

Bei einer Baugrunduntersuchung, oder auch geotechnischen Untersuchung, wird als Voraussetzung für die weitere Planung die Beschaffenheit, Tragfähigkeit und Versickerfähigkeit des Bodens anhand von Bodenproben ermittelt. Sie ist eine zwingende Voraussetzung für die Baumaßnahmen, denn die Ergebnisse beeinflussen unter anderem die Ausführung des Unterbaus der Strecke, die einer Tragwerksplanung und auch die Maßnahmen für die Entwässerungsanlagen.

Bei einer Bodenerkundung handelt es sich hauptsächlich um Rammkernsondierungen von 6 – 8 m Tiefe mit vorangehendem Handschurf bis 1,20 m Tiefe. Ein Teil des Bohr-/Schurf-Materials wird beprobt. Das übrige Material wird wieder zurück in die Schürfe und das Bohrloch überführt.

Die Proben werden hauptsächlich in Bereichen durchgeführt, die laut Planung Arbeiten außerhalb der Bestands-Trasse vorsehen. Dies ist beispielsweise bei Gleislageverschiebungen, Verbreiterungen des Gleiskörpers durch einen zweigleisigen Streckenabschnitt, Straßenanpassungen oder an Bahnübergängen der Fall. Darüber hinaus finden sie im Streckenkörper neben dem Bestandsgleis statt.

Rechtliches:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) die Grundstücksberechtigten dazu verpflichtet, diese nach § 17 - Vorarbeiten - AEG zu dulden.

Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d.h. in Geld entschädigt). Diese sind der RVM unmittelbar anzuzeigen.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der RVM oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Dipl.-Ing. Stephan Gerke, Externer Projektleiter,
Tel.-Nr.: 02941-745-63, Mail: Baugrunderkundung@rvm-online.de

Lippstadt, den 13.01.2025

Die Geschäftsführung der Regionalverkehr Münsterland GmbH